

Satzung

der Stadt Lohne über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 76 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lohne.

§ 2

Gegenstand

Der Geldbetrag, den die Bauherrin / der Bauherr oder eine nach § 56 NBauO Verantwortliche / ein Verantwortlicher an die Stadt Lohne dafür zu zahlen hat, das sie / er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf **4.900,00 €** (i.W.: Viertausendneunhundert Euro) festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.04.1991 außer Kraft.

Lohne,

Gerdesmeyer
Bürgermeister